Übersicht einer Prüfung von Freiheitsrechten als Abwehrrechte nach dem GG und der GR-Charta

	Grundrecht des GG	Unionsgrundrecht
• Schutzbereich		
z.B. der Meinungsäußerungs- oder Versammlungsfreiheit	Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG Art. 8 Abs. 1 GG	Art. 11 GR-Charta Art. 12 Abs. 1 GR-Charta
• Eingriff	Jedes **staatliche** Handeln (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG), das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht (sog. moderner Eingriffsbegriff). Allerdings werden **Unionsrecht und innerstaatliche Rechtsvorschriften, die zwingende Vorgaben einer Richtlinie in deutsches Recht umsetzen, grundsätzlich** (Solange-Vorbehalt) **nicht** geprüft (zuletzt in BVerfG, 1 BVR 256/08, „Vorratsdatenspeicherung", Abs.-Nr. 182).	„Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten" (Art. 52 Abs. 1 S. 1 GR-Charta) durch „Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der **Union** […] **und** […] **Mitgliedstaaten** ausschließlich **bei der Durchführung des Rechts der Union**" (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GR-Charta).
• Rechtfertigung → Schranken		
-Vorbehalt des Gesetzes	Z.B. (einfache) Gesetzesvorbehalte in Art. 2 Abs. 2 S. 3, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG. Gilt auch, wenn GG keine Schranke vorsieht wegen allgemeinem Gesetzesvorbehalt.	Allgemeiner Gesetzesvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 S. 1 GR-Charta („Jede Einschränkung […] muss gesetzlich vorgesehen sein")

-Qualifizierung	Bei qualifizierten Gesetzesvorbehalten (z.B. Art. 5 Abs. 1, 2 GG)	Bei spezielle Schranken (z.B. Art. 8 Abs. 2 S. 1, 17 Abs. 1 S. 2 GR-Charta oder Art. 52 Abs. 3 GR-Charta i.V.m. Schranken der EMRK (sog. „Schrankentransfer“)
→ Schranken-Schranken; vor allem Verhältnismäßigkeit:		
-Geeignetheit	Das Mittel ist geeignet, „wenn […] der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ (z.B. BVerfGE 63, 88 (115)).	Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie den Zielsetzungen „tatsächlich entsprechen“. (Art. 52 Abs. 1 S. 2 GR-Charta)
-Erforderlichkeit	Die Maßnahme ist erforderlich, „wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte wählen können“ (z.B. BVerfGE 63, 88 (115)).	Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie „erforderlich sind“ (Art. 52 Abs. 1 S. 2 GR-Charta). „Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Wahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen“ (z.B. EuGH, Rs. 265/87, *Schräder*, Slg. 1989, S. 2237, Rn. 21)
-Angemessenheit	Das Mittel ist angemessen, „wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird“ (z.B. BVerfGE 81, 156 (189)).	Es „sind die bestehenden Interessen abzuwägen, und es ist anhand sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles festzustellen, ob das rechte Gleichgewicht zwischen diesen Interessen gewahrt worden ist“ (z.B. Rs. C-112/00, *Schmidberger*, Slg. 2003, I-5659, Rn. 81).